

Garantiebedingungen der Renusol Europe GmbH

(Stand: 21.01.2020)

Die Renusol Europe GmbH, Piccoloministraße 2, 51063 Köln, Deutschland („**Renusol**“) vertreibt die im **Anhang A** bezeichneten Produkte („**Waren**“). Für die Waren gibt *Renusol* gegenüber dem Erwerber („**Kunde**“) eine Garantieerklärung gemäß den Bestimmungen dieser Garantiebedingungen („**Garantie**“) ab.

1. Anwendungsbereich der Garantie

- 1.1 Die *Garantie* gilt ausschließlich für solche *Waren*, die der *Kunde* unmittelbar bei *Renusol* erworben hat. Hat der *Kunde* die *Ware* von einem Dritten erworben, sind etwaige Ansprüche ausschließlich gegenüber diesem Dritten geltend zu machen.
- 1.2 Die *Garantie* gilt nur, wenn *Renusol* dem Kunden gegenüber dieser Garantie (insb. Brief, E-Mail, Fax) für anwendbar erklärt hat. Eine mündliche Zusage genügt nicht.
- 1.3 Die Mängelhaftungsansprüche des *Kunden* nach Maßgabe der §§ 7 und 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von *Renusol* („**AGB**“) in der für den *Kunden* und den jeweiligen Kauf geltenden Fassung stehen neben den Rechten des *Kunden* aus dieser *Garantie* und bleiben von den durch diese *Garantie* dem *Kunden* eingeräumten Rechte unberührt.

2. Dauer der Garantie

- 2.1 Die *Garantie* beginnt mit Gefahrübergang auf den *Kunden* gemäß § 6 *AGB*.
- 2.2 Die Garantiedauer für die *Ware* ergibt sich aus **Anhang A**.
- 2.3 Erbringt *Renusol* dem Kunden gegenüber Leistungen unter dieser *Garantie* (Reparatur oder Ersatz der *Ware* nach Ziff. 4.3), verlängert sich durch solche Leistungen die *Garantie* nicht.

3. Inanspruchnahme der Garantie

- 3.1 Im Falle eines Schadens an der *Ware* wird der *Kunde* *Renusol* unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung des Schadens, den Schaden in Textform (insb. Brief, Fax, E-Mail) unter Beifügung einer Kopie des Garantienachweises mitteilen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Schadensmeldung genügt. Versäumt der *Kunde* die rechtzeitige Schadensmeldung, sind Ansprüche gegen *Renusol* aus dieser *Garantie* ausgeschlossen.
- 3.2 Die Schadensmeldung hat eine, für einen fachkundigen Mitarbeiter von *Renusol* nachvollziehbare, Schilderung aller dem *Kunden* bekannten Umstände in Textform (insb. Brief, Fax, E-Mail) zu enthalten, die für die Feststellung der Schadensursache durch *Renusol* von Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere Art und Ort der Installation der *Ware*, vom *Kunden* oder *Dritten* vorgenommene Umbauten, Reparaturen oder sonstige Veränderungen und Arbeiten an der *Ware* sowie eine Beschreibung zu Schadensursache und Schadensfolgen. Fehlen die vorgenannten Angaben, sind Ansprüche gegen *Renusol* aus dieser *Garantie* ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn dem *Kunden* die Mitteilung der Angaben mit der Schadensmeldung unzumutbar oder unmöglich ist. In diesem Fall hat der *Kunde* die Angaben unverzüglich mitzuteilen, sobald ihm dies möglich oder zumutbar ist.
- 3.3 Auf Verlangen von *Renusol* ist die *Ware* vom *Kunden* auf dessen Kosten und Risiko an eine von *Renusol* benannte Anschrift in Deutschland zu übersenden, sofern dies dem *Kunden* zumutbar ist. *Renusol* wird dem *Kunden* die hierfür entstehenden Kosten ersetzen, wenn der Schaden unter die *Garantie* fällt oder der *Kunde* unverschuldet nicht erkannt hat, dass ein Garantiefall nicht vorliegt. Die Kosten für die Rücklieferung von durch *Renusol* unter der Garantie reparierter oder ersetzter *Ware* erfolgt für den Kunden kostenfrei „ab Werk“.
- 3.4 Abweichend von Ziff. 3.4 bleibt die Geltendmachung von Mängelansprüche innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist für den *Kunden* kostenlos; etwaige Aufwendungen des *Kunden* werden von *Renusol* getragen (§ 439 Abs. 2 *BGB*). Innerhalb der Gewährleistungsfrist hat der *Kunde* deshalb nur dann Kosten der Herausgabe und/oder Versendung zu Gewährleistungszwecken tragen, wenn sich nach Prüfung der Mängelanzeige herausstellt, dass *Renusol* den vom *Kunden* geltend gemachten Mangel nicht zu vertreten hat und der *Kunde* die unberechtigte Mängelanzeige zu vertreten hat, insbesondere der *Kunde* hätte erkennen können, dass der gerügte Mangel nicht von *Renusol* zu vertreten ist.

- 3.5 Die vom *Kunden* zurückgesandte *Ware* wird Eigentum von *Renusol*, sofern diese nicht repariert wieder an den *Kunden* zurückgesendet wird.
- 3.6 Für zusätzlich vom *Kunden* an *Renusol* übersandte Sachen, die nicht zur *Ware* gehören, haftet *Renusol* nach Maßgabe der §§ 7 und 8 der AGB und den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.7 Ist die *Ware* vom *Kunden* bereits mit einer Einrichtung, insbesondere einem Gebäude, fest verbunden worden, sodass die *Ware* nach den §§ 93, 94 BGB zu einem wesentlichen Bestandteil der Einrichtung geworden ist, erfolgt die Prüfung der *Ware* auf Verlangen des *Kunden* durch Begutachtung vor Ort; wegen der hierdurch anfallenden Kosten gelten Ziff. 3.3 und 3.4 entsprechend.

4. Umfang der Garantie

- 4.1 Als Schaden im Sinne dieser *Garantie* gelten ausschließlich Materialfehler der *Waren*, welche deren Tauglichkeit zum gewöhnlichen oder nach dem Vertrag mit dem *Kunden* vorausgesetzten Gebrauch einschränken.
- 4.2 Fällt der vom *Kunden* mitgeteilte Schaden unter diese Garantie, wird *Renusol* die von dem Schaden betroffene *Ware* reparieren oder durch Neulieferung von *Waren* ersetzen. Die Kosten hierfür trägt *Renusol* mit Ausnahme der Kosten für den Ein- und Ausbau der *Waren* beim *Kunden*; diese trägt der *Kunde* selbst. Die Entscheidung zwischen Reparatur und Ersatz der *Ware* trifft *Renusol* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). *Renusol* steht es frei, die von dem Schaden betroffene *Ware* ggf. auch gegen generalüberholte *Ware* auszutauschen.
- 4.3 *Renusol* ist berechtigt, Garantieleistungen durch von *Renusol* beauftragte Dritte erbringen zu lassen. Ein Anspruch des *Kunden* auf Leistungserbringung durch *Renusol* besteht nicht.
- 4.4 Stellt sich heraus, dass der vom *Kunden* mitgeteilte Schaden nicht von dieser *Garantie* gedeckt ist, behält sich *Renusol* das Recht vor, die für die Prüfung und ggf. den Transport der *Ware* angefallenen Kosten dem *Kunden* in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn der *Kunde* unverschuldet nicht erkannt hat, dass ein Garantiefall nicht vorliegt. *Renusol* ist berechtigt, die Kosten für nicht geschuldete Garantieleistungen auf 20% des Verkaufspreises der vom *Kunden* als schadhaft gemeldeten *Waren* zu pauschalieren. Dem *Kunden* bleibt der Nachweis vorbehalten, dass *Renusol* tatsächlich keine, oder nur wesentlich geringere Kosten, entstanden sind.
- 4.5 Andere Ansprüche als nach Ziff. 4.2, insbesondere Ansprüche auf Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz, werden durch diese Garantie nicht begründet.

5. Ausschluss der Garantie

- 5.1 Ausgeschlossen von dieser Garantie sind
 - alle Schäden, die nicht auf einem Materialfehler der *Ware* zurückzuführen sind (Ziff. 4.1),
 - alle Schäden an *Waren*, bei denen eine dort ggf. von *Renusol* angebrachte Fabrikations- oder Seriennummer entfernt oder unkenntlich gemacht wurde,
 - alle Schäden, die aus einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der *Ware* durch den *Kunden* oder einen Dritten entstanden sind, der *Kunde* oder der Dritte die *Ware* also nicht zu dem vertraglich vorgesehenen oder dem üblichen Zweck genutzt hat,
 - alle Schäden, die unter Missachtung oder Verstoß gegen etwaige von *Renusol* bereitgestellte Montage-, Bedienungs-, Instandhaltungs- oder sonstige Verwendungsanleitungen für die *Waren* entstanden sind,
 - alle Schäden, die aus der Montage oder Instandhaltung der *Ware* entstanden sind, wenn die Montage oder Instandhaltung nicht durch ein geeignetes und fachkundiges Fachunternehmen ausgeführt worden ist,
 - alle Schäden, die durch äußere Einflüsse auf die *Ware* nach deren Ablieferung beim *Kunden* entstanden sind, insbesondere durch vom *Kunden* oder Dritten vorgenommene Veränderungen, Umbauten, Erweiterungen, Reparaturen, Instandhaltungsarbeiten, die Verwendung der *Ware* mit Fremtteilen des *Kunden* oder Dritter, unsachgemäßen Transport oder Verpackung der *Ware*, Vandalismus, Schäden durch Tiere, Aufruhr, Unruhen (Bürgerkrieg, Demonstrationen), Krieg, Erdbeben, Überschwemmungen, Überspannung, Brand, Explosion oder Blitzschlag, sowie
 - alle Schäden, die an *Waren* von *Renusol* entstanden sind, die nicht zu einer der in **Anhang A** genannten Warengruppe gehören.
- 5.2 Ausgeschlossen von der Garantie sind ergänzend zu Ziff. 5.1 für die jeweilige *Ware* solche Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die *Ware* nicht entsprechend den sich aus **Anhang B** ergebenden Standardnutzungsbedingungen eingesetzt worden ist.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Für diese *Garantie* und alle hiermit im Zusammenhang stehenden Ansprüche gilt ausschließlich materielles deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts; Art. 3 Abs. 3, Abs. 4 Rom I bleibt unberührt.
- 6.2 Sofern von diesen Garantiebedingungen Übersetzungen in andere Sprachen als deutsch gefertigt werden, ist ausschließlich die deutsche Fassung rechtlich verbindlich.
- 6.3 Ist der *Kunde* Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Köln. Dasselbe gilt, wenn der *Kunde* keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. *Renusol* ist berechtigt, den *Kunden* an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 6.4 Änderungen oder Ergänzungen der Garantie sowie alle auf die Garantie bezogenen Erklärungen und Mitteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (insb. Brief, Fax, E-Mail). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- 6.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantie ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt das Gesetz. Dies gilt entsprechend für nicht von den Parteien vorhergesehene Lücken dieser Bestimmungen.

Anhang A

Diese Garantiebedingungen gelten für die folgenden *Waren* mit der jeweils genannten Garantiedauer nach Ziff. 2.2:

- FS10-S – Garantiedauer: zehn Jahre
- FS 18-S – Garantiedauer: zehn Jahre
- FS10-EW – Garantiedauer: zehn Jahre
- ConSole/CS+ – Garantiedauer: zehn Jahre
- InterSole – Garantiedauer: zehn Jahre
- VarioSole/VS+ – Garantiedauer: zehn Jahre
- MetaSole/MS+/MS+P – Garantiedauer: zehn Jahre
- IntraSole – Garantiedauer: zehn Jahre
- TS+ – Garantiedauer zehn Jahre

Anhang B

Für *Waren* aus der Produktgruppe ConSole und CS+ gelten nach Ziff. 5.2 die folgenden Standardnutzungsbedingungen:

- Nutzung der *Ware* nur mit hinreichender Statik, insbesondere Installation auf einer tragenden Einrichtung, die ausreichend stark ist, um das Gewicht der *Ware* sowie mögliche zusätzliche wetterbedingte Lasten wie Wasser, Wind, Laub oder Schnee zu tragen,
- Oberflächen-Reibungskoeffizient von nicht geringer als 0,6,
- Windgeschwindigkeiten von maximal 130 km/h, sowie
- Umgebungstemperaturen von nicht unter -30° C und nicht mehr als 50° C.

Für *Waren* aus den Produktgruppen InterSole, VarioSole, MetaSole und IntraSole gelten nach Ziff. 5.2 die folgenden Standardnutzungsbedingungen:

- Nutzung der *Ware* nur mit hinreichender Statik, insbesondere Installation auf einer tragenden Einrichtung, die ausreichend stark ist, um das Gewicht der *Ware* sowie mögliche zusätzliche wetterbedingte Lasten wie Wasser, Wind, Laub oder Schnee zu tragen,
- Windgeschwindigkeiten von maximal 115 km/h, sowie
- Umgebungstemperaturen von nicht unter -30° C und nicht mehr als 50° C.

Für *Waren* aus der Produktgruppe FS10-S und FS10-EW gelten nach Ziff. 5.2 die folgenden Standardnutzungsbedingungen:

- Nutzung der *Ware* nur mit hinreichender Statik, insbesondere Installation auf einer tragenden Einrichtung, die ausreichend stark ist, um das Gewicht der *Ware* sowie mögliche zusätzliche wetterbedingte Lasten wie Wasser, Wind, Laub oder Schnee zu tragen,
- Oberflächen-Reibungskoeffizient von nicht geringer als 0,5,
- Windstaudruck von maximal $q_p=1,5 \text{ kN/m}^2$ (bei Schneelast $s_k \leq 1,5 \text{ kN/m}^2$) oder $q_p=1,0 \text{ kN/m}^2$ (bei Schneelast $s_k \leq 2,5 \text{ kN/m}^2$), sowie
- Umgebungstemperaturen von nicht unter -30° C und nicht mehr als 50° C.

Für *Waren* aus der Produktgruppe FS18-S gelten nach Ziff. 5.2 die folgenden Standardnutzungsbedingungen:

- Nutzung der *Ware* nur mit hinreichender Statik, insbesondere Installation auf einer tragenden Einrichtung, die ausreichend stark ist, um das Gewicht der *Ware* sowie mögliche zusätzliche wetterbedingte Lasten wie Wasser, Wind, Laub oder Schnee zu tragen,
- Oberflächen-Reibungskoeffizient von nicht geringer als 0,5,
- Windstaudruck von maximal $q_p=1,0 \text{ kN/m}^2$ (bei Schneelast $s_k \leq 2,37 \text{ kN/m}^2$), sowie
- Umgebungstemperaturen von nicht unter -30° C und nicht mehr als 50° C.